

**Die vorliegenden AGB gelten für die Vertragsbeziehung zwischen Schirin Knoblauch und Verbrauchern, die ihren Hund bei Schirin Knoblauch in Betreuung geben (im Folgenden: Kunde).**

**§ 1 Vertragsinhalt Betreuungsvertrag**

1. Bei den zwischen Schirin Knoblauch und den Kunden geschlossenen Verträgen handelt es sich um Verträge mit dem Inhalt, den Hund des Kunden in der Wohnung von Schirin Knoblauch während eines vereinbarten Zeitraumes unterzubringen und zu betreuen, je nach Absprache als einfacher Gasthund oder als Internathund. Diese Unterbringung erfolgt mit Familienanschluss und in gemischten Hundegruppen, die Anzahl der Gasthunde ist begrenzt. Schirin Knoblauch gewährleistet jedem in Betreuung gegebenen Hund während der vereinbarten Aufenthaltsdauer auf täglichen Spaziergängen ausreichend Freilauf zu verschaffen.

2. In einem ausführlichen Beratungs- bzw. Kennenlerngespräch vor Unterbringung des Hundes bei Schirin Knoblauch, wird der Kunde über die Einzelheiten der Betreuung, wie Unterbringung und Ablauf der Spaziergänge, informiert. Handelt es sich um einen Hundeeinternatsaufenthalt, so werden im Vorfeld die vom Hundehalter gewünschten Erziehungsthemen sowie der weitere Verlauf besprochen und abgestimmt.

3. Der Hundehalter wird vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr in die Betreuung gegeben wird. Dieses bezieht sich ausdrücklich auf die anderen in Betreuung befindlichen Hunde, und Hunde, die auf den täglichen Spaziergängen getroffen werden bzw. auf Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und deren Verletzungsfolgen sowie die täglichen Spaziergängen, bei denen der zu betreuende Hund nach Ermessen von Schirin Knoblauch ohne Leine laufen gelassen wird.

4. Das Bringen und Abholen des Hundes sowie die Verpflegung des Hundes während des Aufenthaltes – soweit nichts anderes vereinbart ist – organisiert der Kunde selbst und auf eigene Kosten. Sollte vereinbart sein, dass der Kunde das Futter für seinen Hund mitgibt und reicht dies nicht aus, so ist Schirin Knoblauch berechtigt, auf Kosten des Kunden die erforderliche Menge an Hundefutter nachzukaufen und/oder Futter nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellen.

5. Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil eines jeden Betreuungsvertrages. Schirin Knoblauch weist jeden Hundehalter bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin, dass die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklärt der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

**§ 2 Vertragsschluss**

1. Der Kunde und Schirin Knoblauch vereinbaren telefonisch, persönlich oder per E-Mail die Einzelheiten der Betreuung des Hundes. Nachdem die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen im gewünschten Zeitraum geprüft wurde, wird dem Kunden per E-Mail eine Reservierungsbestätigung mitgeteilt.

3. Vor Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages stellt der Kunde den Hund bei Schirin Knoblauch vor, gegebenenfalls findet eine Probeübernachtung statt, dies liegt im Ermessen von Schirin Knoblauch und wird mit dem Kunden abgesprochen. Es steht im Ermessen von Schirin Knoblauch, ob sie den Hund für den angefragten Aufenthalt für geeignet hält. Hat sie keine Bedenken, wird im Anschluss der schriftliche Betreuungsvertrag mit dem mündlich besprochenen Inhalt unterzeichnet. Dieser Vertrag gilt auch für jeden weiteren Aufenthalt des Hundes bei Schirin Knoblauch.

4. Im Einzelfall oder wenn der Hund bereits bekannt ist, kann Schirin Knoblauch auf den Vorstellungstermin verzichten. Der Vertrag wird bei Neukunden dann nach Erteilung der Reservierungsbestätigung postalisch oder per E-Mail übersandt. Er ist erst wirksam, wenn Schirin Knoblauch ein vom Kunden unterschriebenes Original zugeht.

5. War der Hund bereits einmal in Betreuung bei Schirin Knoblauch, können die Parteien auf das Schriftformerfordernis verzichten. Es gelten dann die im ursprünglichen schriftlichen Vertrag festgelegten Vereinbarungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich mündlich etwas anderes vereinbaren. Als verbindliche Anmeldung gilt die per E-Mail erteilte Reservierungsbestätigung, die zudem die Einzelheiten der vereinbarten Betreuung enthält.

**§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten**

1. Die aktuellen Preise werden dem Kunden auf Anfrage telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt, soweit diese nicht auf der Internetseite von Schirin Knoblauch angegeben sind. Läufige Hündinnen werden aufgrund des Mehraufwandes mit einem höheren Tagessatz berechnet.

2. Die Zahlung der entsprechenden Leistung wird nach Absprache entweder im Voraus oder bei Abholung des Hundes in bar oder per Überweisung entrichtet.

3. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO und beinhalten die gesetzliche MwSt., soweit geschuldet, und sonstige Preisbestandteile. Das Futter des Hundes wird vom Kunden für seinen Hund auf eigene Kosten mitgegeben. Aufgrund des Kleinunternehmerstatus gem. § 19 UStG erhebt Schirin Knoblauch keine Umsatzsteuer und weist diese daher auch nicht aus.

4. Schirin Knoblauch wird dem Kunden zu viel gezahlte Gebühren unverzüglich (z.B. bei einem Rücktritt nach § 4 oder § 5) zurück erstatten. Hat der Kunde die Vergütung in bar gezahlt, erfolgt die Rückerstattung nach seiner Wahl durch Überweisung auf ein von ihm benanntes Konto oder in bar durch Übergabe in den Räumen der Hundepension.

**§ 4 Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden**

1. Der Kunde kann bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Betreuungszeitraum kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

2. Tritt der Kunde nach diesem Zeitpunkt bis zu zwei Wochen vor dem Betreuungszeitraum zurück, hat er eine Bearbeitungs-/Ausfallgebühr in Höhe von 25% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

3. Erfolgt die Abmeldung innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraums oder bricht der Kunde den Aufenthalt seines Hundes bei Schirin Knoblauch vorzeitig ab, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund aus der Sphäre der Hundebetreuerin vorliegt, ist die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, die pauschal mit 20% angesetzt werden, zu zahlen. Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr ist nicht geschuldet. Betragen die ersparten Aufwendungen mehr als 20% oder gelingt es, den reservierten Platz an einen anderen Hund zu vergeben, so wird dies entsprechend berücksichtigt.

4. Stornierungen sind schriftlich gegenüber Schirin Knoblauch anzuzeigen. Für die Anzahl der Tage vor Beginn der Betreuungszeit ist der Zugang der Mitteilung bei Schirin Knoblauch maßgeblich.

## **§ 5 Rücktritt vom Vertrag durch Schirin Knoblauch**

1. Sollte Schirin Knoblauch aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen nicht in der Lage sein, die vereinbarte Leistung zu erbringen, kann sie vom Vertrag zurücktreten. Sie wird den Hundehalter unverzüglich informieren und bei der Suche nach einer Ersatzbetreuung behilflich sein.
2. Im Falle des Rücktritts durch Schirin Knoblauch gemäß § 5 Abs. 1 schuldet der Kunde keine Vergütung.

## **§ 6 Sonstige Pflichten des Kunden**

1. Läufige Hündinnen werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache aufgenommen. Der Kunde versichert, dass er eine bevorstehende Läufigkeit des Hundes im Betreuungszeitraum sowie Krankheiten/Unverträglichkeiten - auch ein Verdacht hierauf - oder eine übersteigerte Aggressivität/sonstige Verhaltensauffälligkeit des Hundes im Vorfeld mit Schirin Knoblauch persönlich bespricht. Hunde mit ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall können nicht aufgenommen werden. Sollte der Kunde seinen Hund dennoch zur Betreuung abgeben und/oder ein solcher Umstand während der Betreuungsdauer eintreten, übernimmt Schirin Knoblauch für die daraus resultierenden Folgen im Innenverhältnis keine Haftung. Der Kunde trägt die hierdurch entstehenden Kosten und haftet allein für ggf. bestehende Ansprüche Dritter. Eigene Ansprüche des Kunden gegen Schirin Knoblauch bestehen nicht. Das gilt auch für den Fall, dass eine läufige Hündin gedeckt wird.
2. Der Kunde versichert, dass ein wirksamer Impfschutz seines Hundes gegen die folgenden Krankheiten: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose (Virushusten nach Absprache) besteht. Folgeschäden vertraglich zugesicherter Impfungen, gehen zu Lasten des Hundehalters. Schirin Knoblauch übernimmt hierfür keinerlei Gewähr und schließt jeden Schadenersatz hierzu aus.
3. Der Kunde erklärt, dass sein Hund frei von Ungeziefer ist und dass die letzte Verabreichung eines Mittels gegen Parasiten (z.B. Flöhe) nicht länger als 2 Wochen vor Abgabe des Hundes in der Pension zurück liegt.
4. Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten gemäß Abs. 1 bis 3, ist Schirin Knoblauch berechtigt, vom Betreuungsvertrag zurückzutreten oder die Impfungen bzw. die Verabreichung eines Parasitenschutzmittels auf Kosten des Kunden nachzuholen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Schirin Knoblauch seinen Aufenthaltsort sowie eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, unter der er erreichbar ist, bei Abgabe des Hundes mitzuteilen und sie unverzüglich über Änderungen zu informieren. Alternativ benennt der Kunde eine dritte Person, die weisungsbefugt ist.
6. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Hund zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen. Im Falle der Nichtabholung ist Schirin Knoblauch berechtigt, den Hund nach 7 Tagen in ein Tierheim ihrer Wahl zu bringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## **§ 7 Unerwartete Situationen**

1. Liegen Umstände gemäß § 6 Abs. 1 vor oder treten während der Betreuung ein oder sind die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht gegeben, ist Schirin Knoblauch berechtigt, den Hund von den anderen Hunden zu trennen. Dies gilt insbesondere für läufige Hündinnen. Schirin Knoblauch behält sich ebenfalls vor, den Hund gesondert unterzubringen, wenn die Situation dies erfordert, um Schäden von Menschen, Tieren oder Sachen abzuwenden. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.
2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Schirin Knoblauch bei Erkrankung oder im Falle eines Unfalles/Verletzung seines Hundes alle aus ihrer Sicht notwendigen Bemühungen unternimmt, insbesondere einen Tierarzt freier Wahl oder sonstige Dritte beauftragen darf. Die hierbei entstehenden Kosten werden durch den Kunden in voller Höhe bei Abholung erstattet.
3. Treten bei dem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auf oder zeigt der Hund Eingewöhnungsprobleme, die das gewöhnliche Maß übersteigen, wird Schirin Knoblauch den Kunden sofort benachrichtigen.
4. Bei Abholung vor dem vereinbarten Abholtermin hat der Kunde keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Vergütung.
5. Ist es dem Kunden nicht möglich, seinen Hund zum vereinbarten Termin abzugeben bzw. abzuholen, wird er rechtzeitig einen neuen Termin mit Schirin Knoblauch vereinbaren. Der Vertrag verlängert sich hinsichtlich der Betreuungsdauer automatisch. Bei voller Belegung mit Gasthunden behält sich Schirin Knoblauch vor, den Hund nach eigenem Ermessen in anderen Räumlichkeiten unterzubringen. Zusätzlich anfallende Kosten trägt der Kunde, sie sind bei Abholung des Hundes durch den Kunden zu zahlen.

## **§ 8 Allgemeine Haftungsregeln**

1. Schirin Knoblauch schließt jede Haftung auf Schadenersatz aus, es sei denn, Schäden werden aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung herbeigeführt. Gleiches gilt für die Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Die Haftung von Schirin Knoblauch für Schäden, die der Hund verursacht, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde gegen seine Mitteilungspflichten gemäß § 6 verstoßen hat und/oder der Schaden auf einen der dort genannten Umstände oder das Fehlen einer dort genannten Voraussetzung zurückzuführen ist.
3. Der Kunde haftet uneingeschränkt für jegliche Schäden, die sein Hund verursacht, nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsregelungen. Er versichert, dass für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme besteht. Schirin Knoblauch weist jedoch darauf hin, dass während der Fremdbetreuung der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
4. Für den Ausgleich der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber Dritten gemäß §§ 823, 834, 840 BGB vereinbaren die Parteien die alleinige Haftung des Kunden im Innenverhältnis, es sei denn, Schirin Knoblauch fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
5. Sofern die Betriebshaftpflichtversicherung von Schirin Knoblauch für einen Schaden eintritt, ist der Kunde zur Erstattung des Eigenanteils an Schirin Knoblauch verpflichtet, wenn er nach den vorstehenden Vorschriften für den Schaden einzustehen hätte. Schirin Knoblauch ist nicht verpflichtet, den Schaden durch ihre Betriebshaftpflichtversicherung ersetzen zu lassen.